Satzung über die Änderung der Abfall- und Gebührensatzungen im Landkreis Vorpommern-Rügen für die Entsorgungsgebiete Hansestadt Stralsund, Rügen und Nordvorpommern

Auf der Grundlage der §§ 92, 100, 104 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg- Vorpommern (AbfWG M-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVOBl. M-V S.186,187), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 883) und in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S.212) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 29.10.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Abfall- und Gebührensatzungen des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern, des ehemaligen Landkreises Rügen sowie der Hansestadt Stralsund finden bis zum Erlass neuer Satzungen für das jeweilige Entsorgungsgebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen – Stralsund, Rügen und Nordvorpommern– weiterhin Anwendung.

Für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Stralsund gilt nach § 21 Abs. 2 LNOG die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ in der Hansestadt Stralsund in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 6 S. 2 vom 05.08.2011, soweit diese nicht durch nachfolgenden Art. 2 geändert wird. An die Stelle der Hansestadt Stralsund tritt als Funktionsnachfolger gemäß § 11 LNOG der Landkreis Vorpommern-Rügen.

Für das Entsorgungsgebiet Rügen gilt nach § 21 Abs. 1 LNOG die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung – AGS-) in der Fassung der 15. Änderungssatzung (www.kreis-rueg.de, bekanntgemacht am 22.08.2011), soweit diese nicht durch nachfolgenden Art. 3 geändert wird. An die Stelle des Landkreises Rügen tritt als Rechtsnachfolger gemäß § 10 LNOG der Landkreis Vorpommern-Rügen.

Für das Entsorgungsgebiet Nordvorpommern gilt nach § 21 Abs. 1 LNOG die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern (Kreisblatt Nr. 15 vom 01.12.2009) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Nordvorpommern in der Fassung der 8. Änderungssatzung (Kreisblatt Nr. 12 vom 29.12.2010), soweit diese nicht durch nachfolgenden Art. 4 geändert wird. An die Stelle des Landreises Nordvorpommern tritt als Rechtsnachfolger gemäß § 10 LNOG der Landkreis Vorpommern-Rügen.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallwirtschaft" in der Hansestadt Stralsund (Abfallgebührensatzung–AbfGS) in der Fassung vom 27.06.2011 wird geändert.

1. **Der Absatz 2 des „§ 1 – Gegenstand“ erhält folgende Fassung:**

   Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung in Anlage 1 beigefügten Gebührensätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sie beruhen auf der bei Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2013.

2. **Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung nach § 1 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

Anlage 1 nach § 1 Absatz 2 Abfallgebührensatzung

	EUR / Jahr	EUR/ Monat
1. Grundgebühr		
a) je Haushaltsanschluss	39,48	3,29
b) je Anschluss für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	16,56	1,38
2. Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter		
Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einer 14-täglichen Abfuhr:		
a) für einen 60-Liter Restabfallbehälter	55,80	4,65
b) für einen 120-Liter Restabfallbehälter	78,48	6,54
c) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	123,24	10,27
Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einmaliger Abfuhr pro Woche:		
d) für einen 60-Liter Restabfallbehälter	108,00	9,00
e) für einen 120-Liter Restabfallbehälter	151,44	12,62
f) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	240,84	20,07
g) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	1.023,72	85,31
Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei zweimaliger Abfuhr pro Woche:		
h) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	473,04	39,42
i) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	1.974,12	164,51
Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei dreimaliger Abfuhr pro Woche:		
j) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	2.920,20	243,35

3. Sondergebühr für die Anlieferung von Abfällen, mit Ausnahme von Grünschnitt und Problemabfällen		
a) für Liefermengen bis einschl. 50 kg pro Anlieferung	6,25	EUR
b) für Liefermengen über 50 kg	124,95	EUR/t
4. Sondergebühr für die Anlieferung von Grünschnitt am Wertstoffhof		
a) für Liefermengen bis einschl. 50 kg pro Anlieferung	4,08	EUR
b) für Liefermengen von 51 bis 100 kg pro Anlieferung	8,16	EUR
c) für Liefermengen über 100 kg	81,66	EUR/t
5. Sondergebühr für Tauschen, Aufstellen, Einziehen und Markieren von Restabfallbehältern (RAB)		
a) Behältertausch bis einschließlich 240-Liter RAB	8,28	EUR
b) Behältertausch 1.100-Liter RAB	15,70	EUR
c) zusätzliches Aufstellen bis einschließlich 240-Liter/RAB	3,26	EUR
d) zusätzliches Aufstellen 1.100-Liter/RAB	7,10	EUR
e) Einziehen bis einschließlich 240-Liter/RAB	7,10	EUR
f) Einziehen 1.100-Liter RAB	15,70	EUR
g) Behältermarkierung pro RAB	2,24	EUR
6. Sondergebühr für 70-Liter Abfallsäcke		
Gebühr je Abfallsack	3,00	EUR

Artikel 3

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 des „§ 22 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Jahresgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Sie beträgt bei 14-täglicher Abfuhr (26 Entleerungen jährlich) bzw. bei monatlicher Abfuhr (12 Entleerungen jährlich)

a)	für die 60 Liter Plastetonne mit weißem Deckel	monatliche Leerung	39,12	EUR
b)	für die 60 Liter Plastetonne mit grauem Deckel	14 tägliche Leerung	84,60	EUR
c)	für die 80 Liter Plastetonne	14 tägliche Leerung	112,80	EUR
d)	für die 120 Liter Plastetonne	14 tägliche Leerung	169,20	EUR
e)	für die 240 Liter Plastetonne	14 tägliche Leerung	338,40	EUR
f)	für den 1100 Liter Großbehälter	14 tägliche Leerung	1.551,00	EUR

2. Der Absatz 4 des „§ 22 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

Für die Abfuhr von zugelassenen Abfallsäcken sind die Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt:

für den 60 Liter Abfallsack	je Stück	3,25	EUR
für den 120 Liter Abfallsack	je Stück	6,50	EUR

3. Der Absatz 5 des „§ 22 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

Für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen in Großbehältern [Mulde (unverdichtet) Abfalldichte bis 0,25 t/m³, Presse (verdichtet) bis 0,5 t/m³] wird folgende Gebühr pro Abfuhr erhoben:

Mulde	3,0 m³	je Abfuhr	162,70	EUR
Mulde	5,5 m³	je Abfuhr	298,30	EUR
Mulde	7,0 m³	je Abfuhr	379,60	EUR
Mulde	10,0 m³	je Abfuhr	542,30	EUR
Presse	10,0 m³	je Abfuhr	1.084,60	EUR
Mulde	15,0 m³	je Abfuhr	813,50	EUR
Presse	18,0 m³	je Abfuhr	1.952,40	EUR
Presse	20,0 m³	je Abfuhr	2.169,20	EUR
Mulde	25,0 m³	je Abfuhr	1.355,80	EUR

4. Der § 22 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Für die Expressabfuhr von Sperrmüll gemäß § 13 von einem Grundstück im Entsorgungsgebiet Rügen innerhalb von 48 Stunden nach schriftlicher Anmeldung durch den Gebührenschuldner und Datenübermittlung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft an den beauftragten Dritten wird folgende Gebühr pro Expressabfuhr erhoben: 56,13 EUR

Artikel 4

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Nordvorpommern in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 20.12.2010 wird geändert.

Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr beträgt bei Selbstanlieferung nach § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern durch anschlusspflichtige Haushalte bei Kleinstmengen bis 20 Kg 2,50 EUR/Anlieferung.

Artikel 5

Die Anlage 1 – Positivkatalog der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Annahmekatalog der Abfallentsorgungsanlage Camitz

ASL-Nr.	Abfallbezeichnung	Annahmebe-dingungen	EUR/t
	Annahme auf der Deponie Camitz		
100101	Rost- und Kesselasche Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme	Anhang 1 AbfAblV	55,00
101103	Glasfaserabfall	Anhang 1 AbfAblV	55,00
120117	Strahlmittelabfälle	Anhang 1 AbfAblV	40,00
170202	Glas		55,00
170504	Boden und Steine	Nur bei Bedarf zum Deponiebau	15,00
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- u. ä. Abfällen	Anhang 2 AbfAblV	27,25

Artikel 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Artikel 7

Bekanntmachungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Rügen geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.